

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1485

vom 20. September 2005

Gemeinde Allschwil, Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Nord"

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 22. September 2004 den Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Nord" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung einer Baulinie mit einem teilweise geringeren Abstand als 10 m zum Wald.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 2. November bis 3. Dezember 2004 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 44 vom 28. Oktober 2004 und im Allschwiler Wochenblatt vom 29. Oktober und 5. November (Gesamtausgabe) bekanntgegeben. Die betroffenen auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt (Postliste vom 25. Oktober 2004).

Während der Auflagefrist hat [REDACTED] Einsprache gegen den Waldbaulinienplan erhoben.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlung vom 11. Januar 2005 konnte keine Einigung erzielt werden. Am 14. Januar 2005 verstarb der Einsprecher. In der Folge wurden die Interessen des Einsprechers, in Vertretung [REDACTED] wahrgenommen.

C. Mit Schreiben vom 12. April 2005 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Ergänzende Unterlagen wurden der instruierenden Dienststelle (Amt für Raumplanung) mit Schreiben vom 2. Juni 2005 überwiesen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG

keine Bemerkungen

III.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Ziff. 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse

liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt.

Zu allfälligen Begehren auf Änderung bzw. Belassung der Nutzungsmöglichkeiten ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG nicht standhalten.

5. Zur unerledigten Einsprache von [REDACTED]

Der Einsprecher stellt das Rechtsbegehren, die Waldbaulinie Neuweilerstrasse Nord sei aufzuheben und die Parzelle B-942 nicht als Wald festzustellen.

Zur Begründung wird Folgendes angeführt:

"1. Aus Gründen der Rechtsgleichheit und nicht der Willkür bei Waldfeststellungen ist für mich die Tatsache nicht nachvollziehbar, dass an der Oberwilerstrasse im Bereich der neuen Ueberbauung [REDACTED], "Rebgässli" keine neue Waldbaulinie festgestellt worden ist.

An diesem Strasseneinschnitt der Oberwilerstrasse sind gleiche Bordschutzmassnahmen wie an der Neuweilerstrasse mit sogar noch dichterem Baumbestand vorhanden.

2. Die Bord-Parzelle B-942 an der Neuweilerstrasse im Eigentum der Gemeinde Allschwil, hat im Bereich [REDACTED] eine Breite von 4-8 m und fällt somit gemäss Verordnung über den Wald SR 921.01 nicht unter den Begriff Wald.

3. Eine Schutzfunktion der Böschung kann nach Rücksprache mit dem Förster Herr.M.Lack in diesem Falle besser mit Gebüsch und Hecken realisiert werden.

Dies hätte noch zusätzlich den Vorteil, dass keine, vorwiegend einzel wachsende Bäume bei einem starken Sturm umkippen können, was die Böschungsbefestigung beschädigen würde. Zudem bieten Gebüsche und Hecken für Vögel und Kleinlebewesen einen besseren Lebensraum."

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Der Einsprecher ist [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Soweit der Einsprecher rügt, die Festlegung der Waldbaulinie sei willkürlich, ist festzuhalten, dass diese sowohl in rechtlicher als auch in fachlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist. Insbesondere vermag der Regierungsrat in Bezug auf die Festlegung der Waldbaulinie im Bereich [REDACTED] keine Willkür zu erkennen. Der Waldabstand von 10 m ist der Situation angepasst und lässt auch für [REDACTED] einen weiteren, relativ grossen Ausbau zu.

Im übrigen bleibt festzuhalten, dass sich die Einwände des Einsprechers nicht gegen den Waldbaulinienplan, sondern vielmehr gegen die Waldfeststellung im Bereich der Parzelle B-

942 richten. Auf diese Einwände kann jedoch nicht eingetreten werden; sie hätten im Rahmen des Waldfeststellungsverfahrens geltend gemacht werden müssen.

Soweit auf die Einsprachen eingetreten werden kann, ist sie als unbegründet abzuweisen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.
 2. Der vom Einwohnerrat Allschwil am 22. September 2004 beschlossene Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Nord" wird genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2/BSP/91/0 (Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Nord") versehenen Exemplare des Planes.
 4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- [REDACTED] (2)
(eingeschrieben)
- Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Gemeindeverwaltung Allschwil, Abteilung Raumplanung/Vermessung, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil
- Kreisgeometerbüro Binningen, Amerikanerstrasse 12, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin